Markt Neubrunn

mit Böttigheim

Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 27.10.2016
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike
Faulhaber, Richard
Fischer, Rüdiger
Gugel, Andreas
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Reinhart, Sebastian
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

von der Verwaltung

Weimann-Roloff, Simone

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Dengel, Peter	betriebl. Gründe
Holtröhr, Gerhard	priv. Gründe
Rieck, Elisabeth	dienstl. Gründe

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung ist im Ratsinformationssystem veröffentlicht worden.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	**Anbau eines Wintergarten an ein bestehendes Wohnhaus auf Fl.Nr. 131 der Gemarkung Böttigheim**

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 131, Gemarkung Böttigheim, ist geplant, an das aufstehende Wohnhaus einen Wintergarten anzubauen.
Das Bauvorhaben liegt im Bereich der Ortsabrundungssatzung für Böttigheim nach § 34 BauGB.

Die Nachbarunterschriften liegen für das Bauvorhaben vor.

Es werden die Voraussetzungen des § 34 BauGB erfüllt und keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange beeinträchtigt. Das Vorhaben fügt sich ein.

Beschluss:

Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen zur Errichtung eines Wintergartens am bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 131 der Gemarkung Böttigheim.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 2	**Antrag von Anwohnern des Wenkheimer Weges auf Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h**

Mit Schreiben vom 03.10.2016, eingegangen beim Markt Neubrunn am 10.10.2016, beantragen die Familien Huhler und Weber, Anwohner des Wenkheimer Weges, die Anordnung von 30 km/h ab dem Ortsschild. Derzeit sind hier 50 km/h angeordnet.
Begründet wird dieser Antrag mit dem Hinweis, dass die einfahrenden Fahrzeuge auch 220 m nach dem Ortsschild noch eine überhöhte Geschwindigkeit auf weisen. Diese gefühlte Geschwindigkeitsüberschreitung wird als Gefährdung für Fußgänger, spielende Kinder und die Anwohner angesehen. Hinweis: nach der Ortsabrundungssatzung liegen die Anwesen der beiden Antragsteller im Außenbereich.
Der Antrag wird gemäß der Adressierung der Antragsteller dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gegeben.
Seitens der Verwaltung wird die Thematik für die nächste Verkehrsschau vorgesehen.

TOP 3	Beschaffung von neuen Heizungsanlagen für die Turnhalle Neubrunn und das Rathaus Neubrunn - Bekanntgabe der Angebote

Sachverhalt:

Die Heizungsanlagen der Anwesen Turnhalle und Rathaus Neubrunn versagen derzeit immer mehr ihren Dienst, es ist daher daran gedacht, diese zu ersetzen. Beide Anlagen waren bereits im Haushaltsplan 2015 vorgesehen, wurden aber nicht angeschafft. Für das Rathaus Neubrunn ist ein Übertragener Haushaltsrest aus 2015 in Höhe von 25.919,15 € und für die Turnhalle Neubrunn in Höhe von 35.000,00 € gegeben.
In Anbetracht des fortgeschrittenen Jahresverlaufes wurden seitens der Verwaltung Angebote zur Anschaffung eingeholt.
Es wurden zwei verschiedene Fabrikate bei drei Heizungsbauern angefragt, unterstellt wurde der Eigeneinbau durch den Bauhof:

Turnhalle Neubrunn

Fabrikat	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3
Vissmann	28.256,34 €	32.655,50€	30.581,99
Buderus	26.258,11 €		

Unter Berücksichtigung der Montage durch die anbietende Firma ergeben sich folgende Angebotssummen:

Fabrikat	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3
Vissmann	33.290,04 €	39.680,97€	37.079,39
Buderus	31.053,81 €		

Es wird von einem Einbau durch den Bauhof abgeraten, da bei einem Einbau durch den Bauhof drei Personen mit dem Heizungseinbau beschäftigt sind. Unterstellt man, dass der Einbau mit 90 Arbeitsstunden auch dem Bauhof möglich sein wird, rechnet mit einem Querschnittsstundenlohn von 23,00 € für den Bauhof, ergibt sich hier ein Arbeitslohneinsatz von 2.070,00 €. Dies sind rund 2.000 € weniger Lohnkosten wie bei der Fremdvergabe. Zu berücksichtigen ist aber, dass in dieser Woche dann die anderweitigen Arbeiten des Bauhofes nicht erledigt werden und zudem die Abgrenzung bei Schäden und die damit zusammenhängende Gewährleistung schwierig werden. Angesichts des Arbeitsumfangs des Bauhofes wird angeraten von einem Eigeneinbau abzusehen.

Rathaus Neubrunn
Reine Lieferung ohne Montage

Fabrikat	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3
Vissmann	29.120,20 €	33.450,78 €	37.561,55 €
Buderus	26. 842,21€		

Unter Berücksichtigung der Montage durch die anbietende Firma ergeben sich folgende Angebotssummen:

Fabrikat	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3
Vissmann	35.053,81€	41.707,89 €	46.792,98 €
Buderus	32.554,21€		

Angesichts des Umstandes, dass das Angebot des Bieters 1 für das Fabrikat Buderus nicht nur das preiswürdigere Angebot ist, sondern auch das einzige Angebot, welches innerhalb der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgebildet werden kann, wird vorgeschlagen, diesem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Die Vergabe erfolgt nichtöffentlich.

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) des Marktes Neubrunn

Sachverhalt:

Die Hundesteuersatzung des Marktes Neubrunn datiert aus dem Jahr 2006. Diese enthält keinen Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitsregelung. Diese ist keine Pflicht, unterstreicht aber die Regelung der Satzung. Weiterhin fehlt eine Regelung hinsichtlich der Thematik Kampfhunde. Noch haben wir keine Anmeldungen in dieser Richtung, können aber mangels einer Regelung auch keine erhöhte Steuer erheben, wenn denn eine Anmeldung käme.

Weiterhin kann festgehalten werden dass die Steuersätze seit dem Jahr 2006 nicht mehr angepasst wurden.

Gemeinde	1. Hund	2. Hund	Weitere	Kampfhund	
Neubrunn	36,00 €	72,00 €	72,00 €		
Altertheim	36,00 €	36,00 €	36,00 €	262,00 €	
VG Helmstadt	30,00 €	50,00 €	70,00 €	150,00 €	300,00 €
VG Kist	40,00 €	50,00 €	50,00 €	150,00 €	280,00 €
Reichenberg	25,00 €	50,00 €	50,00 €	200,00 €	
Marktheidenfeld	25,00 €	50,00 €	75,00 €		
Waldbüttelbrunn	20,00 €	40,00 €	60,00 €	100,00 €	200,00 €
Güntersleben	50,00 €	100,00 €	100,00 €		
Veitshöchheim	45,00 €	75,00 €	100,00 €		
Wertheim	81,00 €	162,00 €	162,00 €	504,00 €	504,00 €
Werbach	72,00 €	132,00 €	132,00 €	600,00	1.320,00 €

Es wird vorgeschlagen eine Satzungsanpassung dergestalt vorzunehmen, dass eine Regelung für Kampfhunde eingeführt wird und zudem die Steuer etwas anzuheben, um auch im Vergleich mit den badischen Nachbarkommunen nicht zu günstig zu sein. Vorgeschlagen wird hier eine Anpassung für den ersten Hund auf 40,00 €, 2. Hund gemäß Satzungsregelung das doppelte, somit 80,00 €. Bei den Kampfhunden wird vorgeschlagen, erster Hund in Anlehnung an die benachbarten bayerischen Kommunen 150,00 €, jeder weitere Hund das Doppelte, somit 300,00 €.

Es wird weiterhin angeregt die Satzung wie folgt in den Regelungen anzupassen (Regelungsänderungen sind grau hinterlegt):

Satzung
Für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) des Marktes Neubrunn

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Markt Neubrunn folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesverbandes für den Selbstschutz, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.

3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.

5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst zur Verfügung stehen.

7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 5 Abs. 2 besteuert werde.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.
Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt:
für den ersten Hund ----€
für den zweiten und jeden weiteren Hund je ----€

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird gelten als erste Hunde.

(2) Für Kampfhunde im Sinne des Absatz 3 beträgt die Steuer
für den ersten Hund ----€
für den zweiten und jeden weiteren Hund ----€

(3) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBI S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine

Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
§ 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.03. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11 Anzeigenpflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, dem Markt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn ~~unverzüglich dem Markt~~ innerhalb eines Monats unter Angabe der Herkunft, Alter und Rasse, ggfs. Vorlage geeigneter Nachweise beim Markt anmelden.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund ~~unverzüglich~~ innerhalb eines Monats beim Markt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen, oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus dem Markt weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das dem Markt unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

2. Als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig meldet.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß Art.15 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.
Die Satzung vom 02.05.2006 in Kraft getreten am 01. Januar 2006 wird gleichzeitig aufgehoben.

Neubrunn, den _____

Markt Neubrunn

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Der Gemeinderat diskutiert die Beträge für die Kampfhunde.
Da die Haltung eines Kampfhundes nicht befürwortet wird, vertritt der Gemeinderat die Ansicht, für die Kampfhunde höhere Beträge festzusetzen. Für den ersten Hund wird vorgeschlagen, 500,00 € festzusetzen, für den zweiten und weiteren 1.000,00 €.

Die Satzung wird, wie besprochen, geändert.
Die Beträge für den ersten und weiteren Hund werden so übernommen. Für die Kampfhunde werden die Beträge überprüft, ob diese so festgelegt werden können.
In der nächsten Sitzung wird die Satzung beschlossen.

Beschluss:

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) des Marktes Neubrunn wird gemäß der Vorlage der Verwaltung geändert. Die Gebühren werden festgelegt auf 40,00 € für den 1. Hund, 2. Hund und jeder weitere Hund 80,00 €, 1. Kampfhund 500,00 € und 2. und jeder weitere Kampfhund 1.000,00 €

Die Verwaltung wird gebeten, die geänderte Satzung zur Verabschiedung in der nächsten Sitzung vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 5	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des LEP Bayern, hier : Anregungen des Marktes Neubrunn

Sachverhalt:

Mit Mail vom 7. September 2016 wurden die Kommunen seitens des Landratsamtes Würzburg gebeten, zur Änderung des LEP Bayern Stellung zu nehmen, bez. Anregungen vorzubringen.

Die Änderung des LEP sieht die Änderung der bisherigen Festlegung der zentralen Orte vor. Neu ist die Bezeichnung der Metropolen, wobei eine nähere Definition der Auswirkungen, welche diese neue Bezeichnung mit sich bringt, nicht erfolgt. Es wird lediglich festgehalten was eine Metropole kennzeichnet.

Das Anbindegebot wird aufgelockert, so sollen Gewerbe- oder Industriegebiete unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder eine Anschlussstelle einer vierstreifigen autobahnähnlichen Straße oder einem Gleisanschluss möglich sein. Selbiges gilt für ein interkommunales Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen. Bisher war es Ziel eine Zersiedelung zu vermeiden. Dieses Ziel wird nunmehr ausgeweitet.

Es wird angemerkt, dass die Aufgabe des Anbindegebots, zwar die Möglichkeit eröffnet auch im ländlichen Raum Gewerbegebiete unter den gegebenen Voraussetzungen auszuweisen und hier auch kleinere und mittelständige Unternehmen anzusiedeln, nur findet sich in den ländlichen Gebieten oftmals die Vorgaben der Anbindegebotslockerung im Bereich der Infrastruktur nicht, somit kommt diese Lockerung erneut den Bereichen zugute, in welchen auf Grund der gegebenen Infrastruktur bereits gute Bedingungen im Bereich Arbeitsplätze und Bevölkerungszuwachs gegeben sind. Der Ländliche Raum, welcher hier über die Möglichkeit der entsprechenden Gebietsausweisung oftmals nicht verfügt, wird hier unserer Auffassung nach nicht wirklich besser gestellt. Positiv zu beurteilen ist in diesem Zusammenhang die Befreiung von interkommunalen Gewerbe- und Industriegebieten unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen vom Anbindegebot.

Es werden im neuen Anhang 5 besonders strukturschwache Gemeinden aufgeführt. Im Regierungsbezirk Unterfranken sind hier Gemeinden aus den Landkreisen Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld, Haßberge und Main-Spessart aufgeführt.

In der letzten LEP-Gesamtfortschreibung wurden Teilräume mit wirtschaftskulturellen oder sozioökonomischen Nachteilen, sowie Teilräume in welchen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, als Raum mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt. Die Festlegung erfolgte seinerzeit auf Ebene der Landkreise und der kreisfreien Städte. Nunmehr erfolgt hier eine Ausweitung der Förderkulisse, da nunmehr alle Landkreise und kreisfreien Städte, die beim Strukturindikator weniger als 90 % des Landesdurchschnitts erreichen, der Förderkulisse zugeordnet werden.

Für nähere Erläuterungen wird auf die Internetveröffentlichung des LEP-E unter www.landesentwicklung-bayern.de verwiesen.

Beschluss:

Seitens des Marktes Neubrunn wird die Änderungsabsicht zur Kenntnis genommen. Hinweise und Anregungen werden keine vorgetragen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 6	Neuregelung im Umsatzsteuerrecht - Auswirkungen des § 2 b UStG; Hier Beratung und Beschlussfassung des Marktes Neubrunn zur Nutzung der Optierungsmöglichkeit

Sachverhalt:

Finanzverwaltung und Gesetzgeber sind tätig geworden, um die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts („jPdöR") den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen. Die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Allerdings ist eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Zusätzlich wird den jPdöR in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer sogenannten Option eingeräumt. Die jPdöR kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

Ein Wechsel in Richtung Neuregelung ist somit jährlich zum Jahresbeginn möglich, ein Wechsel von der Neuregelung zur bisherigen (alten) Rechtslage zurück allerdings nicht mehr.
Die Juristischen Personen des öffentlichen Rechts müssen daher die einzelnen Prozesse in ihrem Hause sichten, die relevant werden können, um abschätzen zu können, welche Konsequenzen sich fachlich ergeben. Hierzu bedarf es aber einer Zeitschiene welche über die noch zur Verfügung stehenden 3 Monate in diesem Jahr hinausgeht.
Auswirkungen hat die Regelung insbesondere auf die umsatzsteuerliche Beurteilung von sog. vermögensverwaltenden Tätigkeiten (wie die Vereinnahmung von Vermietungsentgelten, Sponsorengeldern oder Konzessionsabgaben), im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sowie in Tätigkeitsbereichen, die bisher wegen Unterschreitens der ertragsteuerlichen BgA-Umsatzgrenzen (sog. Betriebe gewerblicher Art) 30.678 € (R 6 Abs. 5 KStR 2004) nicht der Umsatzsteuer unterlagen. Insbesondere in den v.g. Bereichen wird daher zeitnah zu prüfen sein, ob die neuen steuerlichen Abgrenzungskriterien dann auch in den jeweiligen Einzelfällen tatsächlich neue Steuerpflichten auslösen. Der bisherigen Bagatellgrenze ist nunmehr im neuen Recht keine Bedeutung mehr beizumessen.

Eine nachhaltige gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage führt nunmehr grundsätzlich zur Unternehmereigenschaft der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es sei denn, es greift die im Gesetz geregelte Ausnahme.

Nach derzeit geltendem Recht sind jPdöR gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Durch diese Bindung an den körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art unterliegt insbesondere die vermögensverwaltende Tätigkeit der öffentlichen Hand, die nach Körperschaftsteuerrecht grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt, nicht der Umsatzbesteuerung. Selbst rein mechanische oder bürotechnische Vor- und Nebenarbeiten sind umsatzsteuerlich unbeachtlich, obwohl diese Teilaufgaben auch von privatwirtschaftlich organisierten Dritten erle-

digt werden könnten. Auch Beistandsleistungen unterlagen weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer. Diese Verwaltungspraxis hatte der BFH in seinem Urteil vom 10. November 2011 (V R 41/10) verworfen und dabei die entgeltliche Überlassung einer Sporthalle durch eine Kommune an eine andere Kommune als unternehmerische und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit angesehen. Diese Fälle sind auch unter der Neuregelung identisch zu der derzeitigen Rechtslage im Sinne der BFH-Rechtsprechung zu behandeln.

Der neue § 2b UStG hat unter anderem zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben werden. Jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage soll nunmehr als unternehmerisch eingestuft werden. Nicht als Unternehmer i.S.d. UStG sind jPdöRs anzusehen, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die der jeweiligen jPdöR im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt obliegt und die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Diese Regelung entspricht weitestgehend dem Wortlaut des Art. 13 MwStSystRL.

Diese Tätigkeiten sind solche, bei denen die juristische Person des öffentlichen Rechts hoheitlich im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderreglung tätig wird. Aufgrund dieses Regelungsgehaltes ist davon auszugehen, dass künftig der gesamte Bereich der Vermögensverwaltung umsatzsteuerbar sein wird. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die Kommune in vielen Fällen auf die zahlreichen Steuerbefreiungstatbestände des § 4 UStG beziehen kann und sich die Auswirkungen im Bereich der Vermögensverwaltung daher in Grenzen halten werden. Dies ist aber im jeweiligen Prozeßvorgang beim Markt Neubrunn abzuprüfen.

Möchten wir in Zukunft die Umsatzsteuer vermeiden, müssen wir zwingend öffentlich-rechtlich handeln. Das öffentliche Handeln bleibt auch weiterhin weitgehend von der Umsatzsteuer befreit. So ist die Abwasserversorgung z.B. eine hoheitliche Tätigkeit welche nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Bei den Regelungen der Benutzungsverhältnisse haben wir als Kommune einen gewissen Gestaltungsspielraum wir können die Benutzungsverhältnisse öffentlich Rechtlich durch Benutzungsgebühren / Benutzungssatzungen regeln oder privatrechtlich durch privatrechtliche Vertrags- und Entgeltregelungen. Entscheiden wir uns hier für das privatrechtliche Tätigwerden, sind die erlösten Umsätze automatisch in Zukunft steuerbar, es fällt somit Umsatzsteuer an.

Nicht steuerbar bleibt somit die klassische hoheitliche Verwaltung, wie etwa der Bereich des Einwohnermeldeamtes, das Pass- und Personalausweiswesen, die Bereiche der Abwasserbeseitigung, die Friedhofsverwaltung und die Straßenreinigung.

Für die Behandlung als sog. Nichtunternehmer nennt der § 2b zwei weitere Fallgruppen in welchen es unwiderlegbar zu **keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen** kommt. Während bisher für die Frage der Umsatzsteuerbarkeit der jPdöR auf die Kriterien des Körperschaftsteuerrechts abgestellt wurde, werden nunmehr mit der Einführung des § 2b UStG eigene Grenzen definiert. Der Gesetzgeber sieht diese Grenze dann als überschritten an, wenn die Tätigkeit der jPdöR zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Keine Wettbewerbsverzerrung und demnach keine Umsatzsteuerbarkeit liegen daher dann vor, wenn die Bagatellumsatzgrenze für gleichartige Tätigkeiten von 17.500 EUR pro Jahr nicht überschritten ist. Diese Grenze ist der sogenannten „Kleinunternehmerregelung" des § 19 UStG entnommen.

Nach der aktuell noch geltenden Rechtslage tritt die Umsatzsteuerbarkeit hingegen wie bereits erwähnt erst bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 30.678 EUR ein.

Z.B. die Gemeinde überlässt einen Veranstaltungsraum auf öffentlich rechtlicher Grundlage und erhebt hierfür Benutzungsgebühren. Das jährliche Gebührenaufkommen beträgt 11.000 €. Die Umsätze sind nach § 2b Abs. 2 Ziff. 1 UStG nicht steuerbar. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde mit dieser Überlassung gegen eine Benutzungsgebühr in direkten Wettbewerb gegenüber einem Gastwirt tritt.

Als zweite Fallgruppe nennt der § 2b UStG die Fälle, in welchen aus privatrechtlicher Grundlage Leistungen einer Steuerbefreiung nach § 4 UStG oder dem Recht auf Verzicht § 9 UStG unterliegen. Hier kann es zu keiner Wettbewerbsverzerrung kommen, da die Steuerbefreiung auch für Private gilt.

Beispiele:

1.
Der Markt Neubrunn betreibt einen öffentlich-rechtlich organisierten Kindergarten. Die dort erhobenen Kindergartengebühren sind auch in Zukunft nach § 2 b Abs. 2 UStG nicht steuerbar, da die Leistungen der Kinderbetreuung gemäß § 4 Ziffer 25 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind.
Auch ein privatrechtlich betriebener Kindergarten wäre auf Grund des § 4 Ziffer 25 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

2.
Die Stadt A vereinnahmt Eintrittsgelder im Museumbereich von 30.000 € / Jahr
Die Stadt B vereinnahmt basierend auf einer Gebührensatzung Eintrittsgelder für den Museumbereich von 50.000 € / Jahr
Bei der Stadt A werden die Einnahmen auf Grund privatrechtlicher Regelung vereinnahmt und sind somit steuerbar. Die Stadt A wird somit als Unternehmer behandelt. Die Einnahmen sind aber steuerbefreit nach § 4 Nr. 20 a UStG zu behandeln und dem Finanzamt gegenüber zu deklarieren.
Bei der Stadt B werden die Einnahmen auf Grund einer Gebührenordnung und damit auf Grund einer öffentlichen Sonderregelung erhoben und sind damit nicht dem Unternehmensbereich zuzuordnen, weil es sich um steuerbefreite Leistungen nach § 4 Nr. 20 a UStG handelt und ein Optieren nicht möglich ist. Eine Versteuerung kann somit nicht erfolgen (Problematik eines Museums-Shops dieser könnte hier nicht rausgelöst werden)
Allein diese beiden relativ kleinen Fallgestaltungen zeigen die Komplexität der Thematik auf.

Auch die steuerliche Behandlung der interkommunalen Zusammenarbeit wird durch den § 2 b Abs. 3 UStG nunmehr geregelt. Nunmehr besteht lediglich im Rahmen der Regelungen und Mitteln des KommZG überhaupt die Möglichkeit die Steuerbarkeit zu verhinden. Wobei die Regelungen des § 2 b Abs. 3 UStG immer im Licht des § 2b Abs. 2 UStG zu sehen ist. (keine größeren Wettbewerbsverzerrungen = 1. Fallgestaltung: Dritte können die Leistung nicht erbringen. 2. Fallgestaltung: Leistungen müssen auf einem öffentlich rechtlichen Vertragsverhältnis beruhen, dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur dienen, Leistungen dürfen ausschließlich auf Kostenerstattung erbracht werden, keine Gewinnaufschläge, der Leisten-

de muss ferner gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere Personen des öffentlichen Rechts erbringen.

Beispiele

Fallgestaltung 1:
Der Markt Neubrunn überträgt sein Standesamtswesen gegen Kostenerstattung an die Nachbargemeinde.

Fallgestaltung 2:
Gemeinde A überträgt Gemeinde B gegen Kostenerstattung den Straßenunterhalt für die Gemeindestraßen durch Zweckvereinbarung.
Mit der Einführung des § 2b UStG n.F. vollzieht sich ein vollständiger Systemwechsel innerhalb der Besteuerungspraxis. Die Vorschrift ist komplex versehen mit vielfältigen neuen Anwendungsbereichen und Auslegungsfragen. Diese bedingen, dass sich sowohl die Überprüfungs-und Umstellungsphase und auch die zukünftige Sicherstellung der gesamten Steuerverpflichtungen sehr viel arbeits- und personalintensiver gestalten werden.
Selbst wenn im Laufe des Jahres noch ein Anwendungsschreiben erscheinen sollte, ist dies im Bezug auf die abzugebende Erklärung der jPdöR bis Ende 2016 der Beibehaltung der bisherigen Besteuerung als ambitioniert zu betrachten. Dies gilt insbesondere, wenn die Entscheidung auf einer gesicherten Datenbasis mit steuerrechtlicher Würdigung und Darstellung der Auswirkungen erfolgen soll.
Angesichts des Umstandes, dass hier nicht überhastet vorgegangen werden sollte und wirklich jeder Aspekt betrachtet und bewertet werden sollte, um hier nicht steuerrelevante Tatbestände zu übersehen, wird seitens der Verwaltung angeregt zunächst eine Erklärung zur Optierung nach bisherigem Recht seitens des Marktes Neubrunn gegenüber dem Finanzamt abzugeben und diese bis Ende 2020 zu erklären. Sobald dann alle Tatbestände erfasst und abschließend steuerrechtlich bewertet sind, kann auch vor dem 01.01.2021 das neue Recht durch Rücknahme der Erklärung der Optierung angewandt werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Das Optionsrecht zur Wahrnehmung der Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt in Anspruch zu nehmen.

2. Alle Leistungsentgelte auf den Anwendungsbereich des § 2b UStG sowie ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu überprüfen ggfs. unter Hinzuziehung eines Steuerberatungsbüros.

3. Bestehende Verträge bezüglich evtl. Steuerklauseln zu überprüfen.

4. Angesichts der erheblichen Auswirkungen auf die gesamte Verwaltung die organisatorischen und stellenplanmäßigen Auswirkungen, insbesondere der Finanzverwaltung, zu bewerten.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Köderschutzboxen

Sachverhalt:

Die Verwaltung beabsichtigt zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung, Köderboxen zur Rattenbekämpfung zu beschaffen. Derzeit wird die Bekämpfung durch Giftgabe im Kanal durchgeführt. Durch die Köderboxen kann nachvollzogen werden, inwieweit die Population dezimiert oder vernichtet wurde. Eine Kontrolle in dieser Form ist bei reiner Giftgabe nicht möglich. Die Dokumentation erfolgt durch ein Auslesemodul an der Köderbox. Diese gibt Ihre Daten an ein Auslesegerät weiter. Zudem dient die Köderbox auch dem Schutz des Mitarbeiters, dieser kann die Box ohne Einstieg in den Kanal über eine Teleskopstange bestücken.

Es liegt hier ein Angebot über ein Paket von 10 Köderboxen, nebst notwendigem Zubehör einer für dieses System zertifizierten/patentierten Herstellerfirma vor. Dieses beläuft sich auf 6.295,81 €. Brutto. (Unter der Berücksichtigung des möglichen Skontoabzugs ergeben sich 6.169,89 €).

Dieser Tagesordnungspunkt wird zunächst zurückgestellt, da es für diese Methode der Rattenbekämpfung noch keine Erfahrung gibt.

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung Auftragsvergabe Torverbreiterung Friedhof Neubrunn

Sachverhalt:

Am 9. September 2016 wurde das Tor am Friedhof Neubrunn nebst anschließender Friedhofsmauer durch die Firma Emmerling beschädigt.

Zur Schadensregulierung wurde die Versicherung der Firma eingeschaltet. Es liegt nunmehr ein Angebot/Gutachten zur Behebung der Schäden an der Mauer vor. Dieses beläuft sich auf 11.462,80 €. Die Schadensbehebung des Tores in Form einer Reparatur wurde mit 4.992,05 € angeboten.

Das ebenfalls beschädigte Grab wurde, in Absprache mit den Hinterbliebenen, durch die Firma Emmerling zurückgebaut.

Die Kostenvoranschläge, welche der Schadensbehebung dienen wurden an die Versicherung des Schädigers weitergeleitet.

Die angedachte Verbreitung des Tores wird laut dem vorliegenden Kostenvoranschlag mit 1.791 € veranschlagt. Hinzukommen noch Kosten für die Verbreiterung des Weges (z.B. L-Steine, Pflaster, Unterbau usw.) Im Haushalt 2016 sind hierfür unter der einschlägigen Haushaltsstelle 1.7501.9400 keine Mittel veranschlagt. Es ist hier daher eine überplanmäßige Ausgabe bei Umsetzung der Torverbreiterung neben der Auftragsvergabe zu beschließen.

Angesichts des Umstandes, dass die Verbreiterung des Tores sinnvoll ist und nunmehr im Rahmen der Schadensbehebung und des Mauerneuaufbaus möglich wird, wird vorgeschlagen den nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Die Firma Koller wird mit der Verbreiterung des Tores am Friedhof Neubrunn zu einem Auftragswert von 1.791,00 Brutto beauftragt. Die Auftragssumme ergibt sich aus der Differenz der Angebotsnummern 16186 und 16185 vom 18.10.2016. Der überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 9 Beschlussfassung über eine Überplanmäßige Ausgabe Baumaßnahme Sanierung der Eingangstreppe Turnhalle Neubrunn

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 05.07.2016 hat der Gemeinderat des Marktes Neubrunn die Firma Naturstein Gugel, Neubrunn, zu einem Preis von 7.293,39 € mit den auszuführenden Arbeiten beauftragt. Im Vermögenshaushalt 2016 sind für die Sanierung der Treppe 8.000 € eingestellt.

Mit Datum 02.09.2016 wurde seitens der Verwaltung die entsprechende Auftragsbestätigung unterzeichnet. Am 17.10.2016 ging die Rechnung zu den ausgeführten Arbeiten bei der Verwaltung ein.

Bei der Prüfung der Rechnung konnte festgestellt werden, dass diese die Angebotssumme von 7.293,39 € übersteigt. Die Rechnung lautet auf 8.484,06 € und liegt damit über den verfügbaren Haushaltsmitteln.

Die abweichende Rechnungshöhe ergibt sich durch die Mehrung der Facharbeiter- und Vorarbeiter- Stundenumfänge. Angeboten waren je 30 Stunden, geleistet wurden nach Abrechnung je 44 Stunden. Diese Stundenmehrungen führen zur erhöhten Rechnungssumme und der Überschreitung der verfügbaren Mittel.

TOP 9.1 Persönliche Beteiligung des Gemeinderates Andreas Gugel

Beschluss:

Die persönliche Beteiligung des Gemeinderates Andreas Gugel wird bestätigt.

Gemeinderat Andreas Gugel hat wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 9.2 Beschluss über die überplanmäßige Ausgabe

Beschluss:

Die Verwaltung wird zur Begleichung der vorliegenden Rechnung vom 17.10.2016, Rechnungsnummer 2013169 der Firma Naturstein Gugel ermächtigt. Die überplanmäßige Ausgabe wird gebilligt.

TOP 10 Bekanntgaben

TOP 10.1 Kommunale Dankurkunde des Bayer. Innenministeriums für Gerhard Holtröhr

Gemeinderat Gerhard Holtröhr erhielt für sein langjähriges kommunalpolitisches Wirken von Landrat Eberhard Nuß die kommunale Dankurkunde. Herr Holtröhr ist seit 1996 Gemeinderat und seit 01.05.2014 Dritter Bürgermeister.

TOP 10.2 Grabstätte der "Armen Schulschwestern v.U.L.Fr." in Böttigheim

Von dem Provinzialat der „armen Schulschwestern V.U.L.FR.“ in München ist ein Schreiben eingegangen, in dem sich die Provinzoberin dafür bedankt, dass das Schwesterngrab in Böttigheim erhalten bleibt und sieht dies als Zeichen der Wertschätzung an.

TOP 10.3 Rezeptsammelstelle in Neubrunn duirch die Apotheke in Helmstadt

Die Apotheke in Helmstadt hat bei der Apothekerkammer beantragt, dass diese eine Rezeptsammelstelle in Neubrunn einrichten darf. Dies ist inzwischen auch schriftlich durch die Apothekerkammer ab 01.11.2016 genehmigt worden und bis 2019 befristet worden.
Der Rezeptkasten wird am Rathaus angebracht.
Die Apotheke wird die Medikamente verteilen.
Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 10.4 Praktikantin Alina Nahm

Alina Nahm aus Uissigheim besucht die Hochschule für Finanzen in Ludwigsburg und muss ein Praktikumssemester in einem anderen Bundesland absolvieren. Deshalb ist sie bis Mitte Januar im Rathaus beschäftigt.

TOP 10.5 Nachbarschaftstag der Klärwärrter in Neubrunn

Am Dienstag, 22.11.2016, findet in Neubrunn der Klärwärtertag statt.
Im Gasthaus „Zum Ochsen“ gibt es ein Mittagessen, nachmittags Kaffee und Kuchen im Rathaus.

TOP 11 Anfragen

TOP 11.1 Grüngutablagerungen in Böttigheim

Gemeinderätin Heike Baumann fragt, ob es irgendwelche Informationen zu den unerlaubten Grüngutablagerungen in Böttigheim gibt.
Dazu ist nichts bekannt.

TOP 11.2 Anzahl der Flüchtlinge in Böttigheim

Gemeinderat Richard Faulhaber fragt, wieviel Flüchtlinge zur Zeit in Böttigheim gemeldet sind.
Dies sind unverändert 22 Personen.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin